



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2011

*Dem
Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über das Landesblindengeld
(Landesblindengeldgesetz-LBliGG)**

Drucksache 18/4123

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "in den letzten zwei Monaten bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung" ersetzt durch "im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme".
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten "auf das Blindengeld angerechnet" die Worte "höchstens jedoch mit 50 vom Hundert des Betrages nach § 4" eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "um 30 vom Hundert" ersetzt durch "auf 30 vom Hundert".

Begründung:

Zu Nr. 1

Mit der bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung erhalten blinde Menschen in Einrichtungen nur dann Blindengeld, wenn sie mindestens die letzten zwei Monate vor der Aufnahme ihnen gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten. Die Neuregelung übernimmt die entsprechende Regelung in § 98 Abs. 2 SGB XII für die Zuständigkeit eines Sozialhilfeträgers bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und vermeidet damit ungerechte Leistungsausschlüsse. Außerdem sind bei den meisten Bewohnern stationärer Einrichtungen eigene Mittel in der Regel nicht ausreichend für die Kosten der Einrichtung. In diesem Falle müsste der Landeswohlfahrtsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ohnehin Blindengeld nach § 72 SGB XII zahlen. Die Neuregelung dient daher auch der Vermeidung teils aufwendiger Prüfungen von Leistungsvoraussetzungen und unnötiger Bürokratie. Der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Ausschluss zugezogener Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vom Landesblindengeld bedeutet zudem eine unbillige Härte für einen hilfebedürftigen Personenkreis.

Zu Nr. 2

§ 5 regelt die Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung auf das Blindengeld bei Personen, die blind oder hochgradig sehbehindert und zugleich pflegebedürftig sind. Die Neuregelung begrenzt die Anrechnung auf höchstens die Hälfte der Höhe des Blindengeldes, die andere Hälfte verbleibt dem Leistungsberechtigten. Damit wird die Regelung in § 72 Abs. 1 SGB XII für das Blindengeld der Sozialhilfe übernommen. Somit wird zugleich vermieden, dass durch unterschiedliche Anrechnungsmodi zwar das Landesblindengeld stärker reduziert wird, dadurch aber ggf. ein ergänzender

(Teil-)Anspruch auf (Bundes-)Blindengeld nach dem SGB XII entsteht. Damit wird zugleich erhöhter Prüfungsaufwand beim Leistungsträger vermieden.

Zu Nr. 3

Die Änderung nimmt einen dringenden Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) auf und vermeidet Ungerechtigkeiten. In § 5 Abs. 2 wird der Anrechnungsbetrag auf das Blindengeld im Falle des Bezuges vor Pflegeleistungen reduziert, es bleibt also ein höherer Betrag des Blindengeldes anrechnungsfrei. Nach der bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird bei hochgradig sehbehinderten Menschen der Anrechnungsbetrag nur "um 30 v.H." gekürzt. Damit läge das Blindengeld in diesen Fällen deutlich unter demjenigen in einer Einrichtung. Eine Kürzung "auf 30 v.H.", wie vom LWV vorgeschlagen, würde einen höheren Betrag anrechnungsfrei lassen.

Wiesbaden, 13. September 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir